

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage 2.3 Amt für Brandschutz und Rettungswesen öffentlich ☒ Markötter, Daniel nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 307/2024
--	--	---

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe	11	19.11.2024
Haupt- und Finanzausschuss	16	26.11.2024
Rat der Kreisstadt Mettmann	15	10.12.2024

Rettungsdienstgebühren 2025

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterung

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt 02.02.05 – Notfallrettung und Krankentransporte

Haushaltsjahr 2025

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Betriebskostenrechnung und der Gebührenbedarfsberechnung für 2025 wird zugestimmt.

2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wird beschlossen:

Satzung
 zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz und die
 Benutzung der städt. Kranken- und Rettungstransportwagen
 vom 13.12.1989
(36. Änderung vom)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) und Rettungstransportwagen (RTW) werden getrennte Gebühren erhoben.

Für den Einsatz und die Benutzung der städt. Krankentransportwagen (KTW) werden folgende Gebühren erhoben:

EUR		bisher EUR
Mindestgebühr bis 20 km	976,23	583,07
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

Für den Einsatz und die Benutzung des städt. Rettungstransportwagens (RTW) werden folgende Gebühren erhoben:

EUR		bisher EUR
Mindestgebühr bis 20 km	988,97	786,68
jeder weitere Kilometer	2,56	2,56

§ 2

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungsatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Kosten für die Rettungs- und den Krankentransportwagen (RTW/KTW) können im Einzelnen der Betriebskostenrechnung (Anlage 1) entnommen werden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 5.278.437 € (Vj. 5.172.547 €).

Der Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Mettmann sieht für die Stadt Mettmann folgende Fahrzeugvorhaltungen vor:

- 2 RTW im 24 Stunden Dienst
- 1 RTW im 12 Stunden Dienst von Mo. – Fr.
- 1 KTW an 8 Stunden / Tag, siebentägig sowie
- 2 Reservefahrzeuge (1 KTW und 1 RTW).

Der Personalaufwand der Besatzung i.H.v. 1,84 Mio. € ergibt sich aus dem Durchschnittswert der geplanten personenscharfen Personalkosten der im Rettungsdienst tätigen Mitarbeiter in Verbindung mit dem Stellenbedarf (Ifd. Nr. 5); der Planansatz für 2025 liegt bei 62.530,35 € je Stelle.

Für den Einsatz der vier Fahrzeuge sind im Rettungsdienst insgesamt 29,2 Stellen (RTW: 10,4 + 10,4 + 4,2 zzgl. KTW: 4,2) erforderlich.

Die Stadt Mettmann bildet im Jahr 2025 insgesamt 14 Notfallsanitäter-Auszubildende im Rettungsdienst aus:

4 Auszubildende	ab 01.09.2022
4 Auszubildende	ab 01.09.2023
4 Auszubildende	ab 01.09.2024
4 Auszubildende	ab 01.09.2025

Die hierfür anzusetzenden Kosten ergeben sich aus den Vorgaben des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 23.07.2024.

Unter der Ifd. Nr. 6 Personalaufwand (Ausbildung) werden die Personalkosten für die Auszubildenden sowie für die Praxisanleiter berücksichtigt. Mit erhöhtem Ausbildungsbedarf sind nunmehr insgesamt zwei Praxisanleiter erlasskonform erforderlich.

Die größten Mehraufwendungen 2025 entstehen bei den Ausbildungskosten, der Ausstattung der

Interim Rettungswache, der Dienst- und Schutzkleidung sowie der Umlage für die Kreisleitstelle. Die Ausbildungskosten der schulischen Ausbildung der Notfallsanitäter steigen aufgrund eines Erlasses des Landes NRW. Die Dienst- und Schutzkleidung im Rettungsdienst unterliegt aufgrund Ihrer Schutzwirkung und des Infektionsschutzes hohen Anforderungen. Diese Aufbereitung und Prüfung der Dienst- und Schutzkleidung kann nicht mehr durch die Feuerwehr Mettmann geleistet werden. Es ist beabsichtigt, die Versorgung mit Dienst- und Schutzkleidung für den Rettungsdienst im Rahmen einer Ausschreibung extern zu vergeben. Die Mehrkosten für die Kreisleitstelle sind durch einen Bescheid der Kreisverwaltung erlassen worden und sind durch die Stadt Mettmann nicht beeinflussbar.

Nach der Änderung des § 6 KAG wird ein einheitlicher Nominalzinssatz für Fremd- und Eigenkapital als Mischzinssatz angesetzt, der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere ergibt. Der 30-jährige Zinssatz beträgt für das Jahr 2025 (Mittelwert 1994 bis 2023) 2,90 %.

Der Gesamtbetrag der Abschreibungen sowie der kalkulatorischen Verzinsung wird im Verhältnis 75/25 auf die beiden Kostenträger RTW und KTW umgelegt.

Die Gebühren im RTW- bzw. im KTW-Bereich verändern sich im Vergleich zum Vorjahr folgendermaßen:

	Gebühr 2024	Gebühr 2025	Differenz	Veränderung in %
RTW	786,68 €	988,97 €	+202,29 €	+25,71 %
KTW	583,07 €	976,23 €	+393,16 €	+67,43 %

Rettungstransportwagen

Der dem RTW zuzurechnende Anteil am Verlustausgleich aus dem Jahre 2023, der bei den Gebühren 2025 kostenerhöhend wirkt, beläuft sich auf rd. 421.618 €; so wurden 560 Einsätze zu viel geplant, die in 2023 nicht zu Erträgen geführt haben. Weiterhin sind die Einsatzzahlen auch 2024 niedriger als zuvor geplant. Der Verlustausgleich 2023 führen in Verbindung mit den reduzierten Einsatzzahlen zu einer Gebührenerhöhung um 25,71% auf 988,97 €.

Krankentransportwagen

Der dem KTW zuzurechnende Anteil am Verlustausgleich aus dem Jahre 2023, der bei den Gebühren 2025 kostenerhöhend wirkt, beläuft sich auf rd. 153.774 €; es wurden 202 Einsätze zu viel geplant, die in 2023 nicht zu Erträgen geführt haben. Weiterhin sind die Einsatzzahlen auch 2024 niedriger als zuvor geplant. Der Verlustausgleich 2023 führen in Verbindung mit den reduziert geplanten Einsatzzahlen zu einer Gebührenerhöhung um 67,43 % auf 976,23 €.

Betriebskostenrechnung 2024

Der von der Stadt Mettmann zu tragende Eigenanteil an den Fehleinsätzen liegt jetzt bei 100%. Dies wurde von den Krankenkassenverbänden mit neuen rechtlichen Erkenntnissen mitgeteilt. Hierzu besteht auch eine aktuelle Rechtsprechung die diesen Ansatz legitimiert. Da aus dem Jahre 2023 ein Verlustausgleich i.H.v. insgesamt 575.392,25 €, sowie in 2025 Tragehilfen i.H.v. 7.500 € gebührenerhöhend berücksichtigt werden können, weist die Betriebskostenrechnung in 2025 einen Fehlbetrag i.H.v. 494.627 € aus, den die Stadt Mettmann zu tragen hat.

Gez. Traumann